

Vorlage an den Landrat

2017-196

Beantwortung der Interpellation 2017-196 von Béatrix von Sury d'Aspremont: „Familienergänzende Betreuung – Beiträge des Bundes“

vom 31. Oktober 2017

1. Text der Interpellation

Am 18. Mai 2017 reichte Béatrix von Sury d'Aspremont die [Interpellation 2017-196](#) «Familienergänzende Betreuung – Beiträge des Bundes» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Seit 1. Januar 2017 ist das Gesetz über die familienergänzende Betreuung im Kanton BL in Kraft. Es verpflichtet die Gemeinden, den Bedarf an Betreuungsplätzen zu evaluieren, das Angebot sicherzustellen und für die Erziehungsberechtigten aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten zugänglich zu machen. Dabei lässt es den Gemeinden Freiheit bei der Wahl der Umsetzung bzw. der Art der Subventionierung.

Zweck des Gesetzes ist, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, indem die familienexternen Betreuungsangebote geschaffen, aber auch bezahlbar werden sollen: Auch wenn Gemeinden die Betreuungseinrichtungen bzw. die Familien subventionieren, macht die Finanzierung von Betreuungsplätzen einen wichtigen Anteil im monatlichen Budget einer Familie bzw. einer alleinerziehenden Person aus. Ohne Subventionen können diese Betreuungsplätze sogar das durch die ausserhäusliche Tätigkeit erworbene Einkommen quasi vollkommen auffressen.

Bereits im kantonalen FeB-Gesetz (siehe §§ 4 und 5) ist die Rede davon, dass der Kanton Beiträge an die Umsetzungen des Gesetzes leistet. Bundesbern hat nun zudem am 4. Mai entschieden, die externe Kinderbetreuung ebenfalls zu subventionieren und damit zu fördern. Der Nationalrat stellt insgesamt eine Summe von CHF 100 Mill. zur Verfügung, wovon CHF 82.5 Millionen direkt den Kantonen zur Verfügung gestellt. Jeder Kanton, der sich entschliesst Subventionen entweder einzuführen oder bereits existierende zu erhöhen, wird während dreier Jahre subventioniert. Ebenfalls werden Kantone berücksichtigt, wenn sie oder ihre Gemeinden die Arbeitgeber verpflichten, Geld an eine Verbilligung der Betreuungsinstitutionen zu leisten.

Der Regierungsrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. *Inwiefern kann der Kanton BL von den CHF 82.5 Mill. profitieren? Inwiefern können die Gemeinden von diesem Zuschuss profitieren?*
2. *Wie viel Schweizer Franken hat der Kanton bereits in die familienergänzende Betreuung investiert?*
 - a. *In die Schaffung von Betreuungseinrichtungen (gemäss Art. 5 Abs. 1 (Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung)?*
 - b. *In die Aus- und Weiterbildungsbeiträge gemäss Art. 4 des Gesetzes?*

3. *Kann sich der Regierungsrat vorstellen mit solchen Geldern eine modulare Ausbildung FEB-Betreuung für Quereinsteiger anzubieten, evt. auch kantonsübergreifend?*
4. *Inwiefern wird durch die genannte Bundesunterstützung die Verpflichtung gemäss Art. 5 Abs. 1 des FEB-Gesetzes beeinflusst?“*

2. Einleitende Bemerkungen

Engagement des Bundes

Die neuen Bestimmungen zu den zusätzlichen Finanzhilfen zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung werden in das bestehende [Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung](#) (SR 861) eingefügt. Die gesetzlichen Bestimmungen zu den zwei neuen Finanzhilfen sollen in der [Verordnung vom 9. Dezember 2002 \(SR 861.1\) über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung](#) konkretisiert werden. Aktuell liegt kein Entwurf der Verordnung vor, sodass die Fragen auf der Grundlage der Anpassung des Bundesgesetzes sowie der [Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes vom 29. Juni 2016](#) beantwortet werden.

Gemäss der Botschaft des Bundesrats geht der Bund überjährige Verpflichtungen ein und benötigt dazu einen Verpflichtungskredit von CHF 96.8 Millionen. Davon sind 82.5 Mio. für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen vorgesehen und 15 Mio. für Projekte zur besseren Abstimmung des Angebots auf die Bedürfnisse der Eltern.

Von den CHF 82.5 Mio., welche gezielt für die Vergünstigung der Elternbeiträge vorgesehen sind, können jene Kantone profitieren, die aufzeigen, dass das Gesamtvolumen der Subventionen im Kanton erhöht wird. Die Kantone müssen hierfür eine Finanzierungsstrategie über mindestens sechs Jahre vorlegen. Der Kanton profitiert umso mehr, je stärker er das Gesamtvolumen der Subventionen erhöht. Die Beiträge des Bundes werden für drei Jahre degressiv gesprochen: Im ersten Jahr zahlt der Bund 65%, im zweiten Jahr 35% und im dritten Jahr 10% des Betrags, um welchen der Kanton die Gesamtsubventionen erhöht.

Bestimmungen des kantonalen FEB-Gesetzes

Per 1. Januar 2017 ist das [Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung](#) (FEB-Gesetz, SGS 852) in Kraft getreten. Der Kanton hat folgende Pflichten:

- Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen (§ 3 Abs. 1)
- Ausrichtung von Beiträgen an die Aus- und Weiterbildung des Personals von anerkannten Tagesfamilienorganisationen, von Tageseltern, von Personal der von den Gemeinden anerkannten Betreuungsinstitutionen (§ 4 Abs. 1 Bst. a, b, d)
- Ausrichtung von Beiträgen an die Weiterbildung des Personals von Kindertagesstätten (§ 4 Abs. 1 Bst. c)
- Ausrichtung von Beiträgen an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet (§ 5) (ab Februar 2019)

3. Beantwortung der Fragen

1. *Inwiefern kann der Kanton BL von den CHF 82.5 Mill. profitieren? Inwiefern können die Gemeinden von diesem Zuschuss profitieren?*

Damit der Kanton bzw. die Gemeinden Finanzhilfen erhält, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: „Im betreffenden Kanton muss die Gesamtsumme der von Kanton und Gemeinden ausgerichteten Subventionen sowie der allenfalls von den Arbeitgebern geleisteten Beiträge erhöht werden. (...) Empfänger der Finanzhilfen sind ausschliesslich die Kantone. Sie zeigen in einem Gesamtkonzept auf, wie die Subventionen durch den Kanton und gegebenenfalls die Gemeinden erhöht und die Finanzhilfen verwendet werden sollen.“ (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, 16.055, vom 29. Juni 2016, S. 6390). Darin muss ausgewiesen werden, dass durch die Subventionen die Vereinbarkeit von Fa-

milie und Erwerbstätigkeit „effektiv erleichtert“ werden und „negative Erwerbsanreize minimiert“ werden und die Gesamtsumme der Subventionen erhöht wird. Die Subventionen sind auf drei Jahre befristet. Eine Finanzierungsstrategie über sechs Jahre muss aufgezeigt werden. Die Beteiligung des Bundes ist degressiv.

Im Kanton Basel-Landschaft leistet der Kanton keine Subventionen an die familienergänzende Kinderbetreuung. Dies ist Aufgabe der Gemeinden. Insofern kann der Kanton nicht von den Subventionen profitieren, ohne die Gemeinden einzubeziehen. Eine Änderung des erst per 1. Januar 2017 in Kraft getretenen FEB-Gesetzes ist nicht vorgesehen (vgl. Diskussion des Landrats zu diversen FEB-Vorstössen vom 15. Juni 2017, [Protokoll](#) S. 1528-1532).

Gemäss der [Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes](#) vom 29. Juni 2016 ist nicht vorgeschrieben, wie die Erhöhung erreicht wird. „Es genügt auch, wenn nur einzelne Gemeinden ihre Subventionen erhöhen (...) und damit die Gesamtsumme an Beiträgen im entsprechenden Kanton steigt“ (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, 16.055, vom 29. Juni 2016, S. 6404). Notwendig ist also der Nachweis, dass durch die Subventionserhöhungen die Gesamtsumme steigt. Für ein Beitragsgesuch des Kantons Basel-Landschaft ist es deshalb erforderlich, dass alle bereits in der Mitfinanzierung der Betreuung engagierten Gemeinden die entsprechenden Angaben liefern und die von Gemeinden geplanten Erhöhungen nicht durch Senkungen der Beiträge anderer Gemeinden aufgehoben werden. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB), sieht vor, gemeinsam mit den Gemeinden ein Konzept zu erarbeiten und ein Beitragsgesuch einzureichen, sofern das Interesse und die Bereitschaft der Gemeinden vorhanden sind. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Ausgangswerte der aktuellen Subventionen der Gemeinden ermittelt werden müssen, um anschliessend deren Veränderung dokumentieren zu können.

2. Wie viel Schweizer Franken hat der Kanton bereits in die familienergänzende Betreuung investiert?

a. In die Schaffung von Betreuungseinrichtungen (gemäss Art 5 Abs. 1 (Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung))?

Ende Oktober 2001 sprach der Regierungsrat Gelder zur Schaffung von Betreuungsplätzen in der Höhe von CHF 2 Mio. aus dem Wirtschaftsförderungsfonds für eine Laufzeit von 4 Jahren. Bereits während der Laufzeit dieses kantonalen Programms trat am 1. Februar 2003 das [Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung](#) als befristetes Impulsprogramm in Kraft und fördert seither die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern in Basel-Landschaft. Das bestehende Impulsprogramm des Bundes dauert bis am 31. Januar 2019. Erst nach Auslaufen der Finanzhilfen gemäss Bundesgesetz werden Leistungen zur Schaffung von Betreuungsplätzen gemäss § 5 des FEB-Gesetzes vom Kanton übernommen. Er wird die Beiträge im Rahmen der bewilligten Kredite gewähren. Pro Jahr sind dafür ab 2019 Beiträge von CHF 300'000 bei der BKSD, Dienststelle AKJB (P2511), im Aufgaben- und Finanzplan budgetiert. Dies entspricht dem bisherigen durchschnittlichen Beitrag des Bundes pro Jahr für Einrichtungen im Kanton Basel-Landschaft.

b. In die Aus- und Weiterbildungsbeiträge gemäss Art. 4 des Gesetzes?

Für den Bereich Tagesfamilien besteht seit längerem eine Leistungsvereinbarung zwischen dem AKJB und dem Verband Tagesfamilien Nordwestschweiz (VTN), welche die Leistungen des VTN im Bereich der Aus- und Weiterbildung des Personals von anerkannten Tagesfamilienorganisationen und deren angeschlossenen Tagesfamilien regelt. Der Kanton unterstützt die Aus- und Weiterbildungsangebote des VTN mit CHF 50'000 pro Jahr.

Der Kanton fördert seit 2017 die Weiterbildung des FEB-Personals mit weiteren max. CHF 50'000 jährlich. Diese Beiträge richten sich an das Personal von Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsangebote) sowie an Personen, die in einer von

einer Gemeinde anerkannten Betreuungsinstitution tätig sind. Für die Ausrichtung dieser Beiträge bestehen Leistungsvereinbarungen mit zwei Anbietern von Weiterbildungen: der Berufsfachschule Basel und dem Bildungszentrum Kinderbetreuung (bke).

Das AKJB ergänzt die erwähnten Weiterbildungsmöglichkeiten. Jährlich werden mind. eine thematische Abendveranstaltung mit externen Fachreferenten/Fachreferentinnen angeboten, zu welchen alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätten und der schulergänzenden Betreuungsangebote eingeladen werden. Da die Weiterbildungsangebote über die Leistungsvereinbarungen 2017 faktisch erst ab Mitte Jahr zur Verfügung standen, wurden in diesem Jahr zusätzlich Weiterbildungen zu den Themen Hygiene, Sicherheit sowie Kinderschutz für diese Zielgruppe organisiert.

3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen mit solchen Geldern eine modulare Ausbildung FEB-Betreuung für Quereinsteiger anzubieten, ev. auch kantonsübergreifend?

Es gibt bereits verschiedene Zugänge für Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen in das Berufsfeld Betreuung. Es ist nicht vorgesehen, die Gelder gemäss FEB-Gesetz für einen anderen Personenkreis als im Gesetz definiert einzusetzen.

Das FEB-Gesetz sieht ausschliesslich Beiträge an die Ausbildung folgender Personenkreise vor:

- Personal von Tagesfamilienorganisationen
- Tageseltern
- Personen, die in einer von einer Gemeinde anerkannten Betreuungsinstitution tätig sind

Hingegen sieht das FEB-Gesetz für das Personal, das in Einrichtungen der Kinderbetreuung tätig ist, ausschliesslich Beiträge an die Weiterbildung vor. Dies deshalb, weil die Ausbildung von Fachpersonen Betreuung bereits im Rahmen der beruflichen Grundbildung geregelt und vom Kanton unterstützt wird.

Speziell für Mitarbeitende von schulergänzenden Betreuungsangeboten, welche nicht über eine pädagogische Grundausbildung verfügen, gibt es Kurse für den Erwerb grundlegender Kenntnisse, zB wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem bke ein Kurs („Schulkinder qualifiziert betreuen“) vergünstigt angeboten. Der Besuch eines derartigen Kurses ersetzt jedoch keine pädagogische Grundausbildung.

Für erwachsene Personen ohne anerkannte pädagogische Grundausbildung stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, den Abschluss als „Fachperson Betreuung“ im Erwachsenenalter zu erlangen: Es sind dies die [verkürzte Grundbildung sowie die Nachholbildung](#) bzw. das [Validierungsverfahren](#).

4. Inwiefern wird durch die genannte Bundesunterstützung die Verpflichtung gemäss Art. 5 Abs. 1 des FEB-Gesetzes beeinflusst?

In § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) ist festgelegt, dass der Kanton Beiträge an die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen übernimmt, sofern der Bund keine solchen Leistungen mehr ausrichtet. Die Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung durch den Bund beeinflussen diese Regelung nicht. Das bestehende Impulsprogramm des Bundes läuft bis am 31. Januar 2019. Danach werden diese Leistungen gemäss § 5 des FEB-Gesetzes vom Kanton übernommen (vgl. Antwort auf Frage 2.a.).

Liestal, 31. Oktober 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Sabine Pegoraro

Der Landschreiber: Peter Vetter